

**Jugendhilfeausschüsse
Die Last mit der Beteiligung**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

von Dirk Friedrichs

am 15., 23. und 30. November 2016

Wer hat's erfunden?

Geschichte und gesetzliche Grundlagen - Aufgaben, Kompetenzen und Grenzen

Hart aber fair?

Gemeinsamkeiten finden – Gegensätze ermöglichen
Erfahrungen mit der Arbeit im Jugendhilfeausschuss

Bei uns ist alles ganz anders!

Netzwerk und Lobby gelingt mit Zielen
Mehrheitsverhältnisse im JHA: 2/5 freie, 3/5 öffentliche Träger

Wer hat's erfunden?
Geschichte und gesetzliche Grundlagen -
Aufgaben, Kompetenzen und Grenzen



2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

3

1. Geschichte

Das heutige Jugendhilferecht hat seinen Ursprung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Nach dem Ende des 1. Weltkriegs gab es viele Kinder und Jugendliche, die elternlos aufwuchsen. Jugendhilfe wurde nicht vom Staat, sondern von den vielen Einrichtungen insbesondere der Kirchen, wahrgenommen. Es gab

heftige kontroverse Debatten im Reichstag der Weimarer Republik während des Gesetzgebungsverfahrens. 1922 wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verabschiedet, in dem die Verantwortung des Staates festgeschrieben wurde. Auch in diesem Gesetz gab es bereits einen Vorläufer des heutigen Jugendhilfeausschusses, den Beirat. Zwar hatte dieser Beirat nur beratende

Funktion, allerdings wurde damals schon deutlich, dass nicht nur Beamte, sondern auch in der Jugendarbeit erfahrene Personen sich um das Wohl der Jugend kümmern sollten. In der Nazizeit wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zwar nicht außer Kraft gesetzt, jedoch nicht angewandt.

Ab 1945 galt es wieder, bis 1953. 1953 gab es eine grundlegende Rechtsreform und das Jugendwohl-

Geschichte ...

1922	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	
1933	(praktische Außerkraftsetzung)	
1953	Jugendwohlfahrtsgesetz	
1990/1991	Sozialgesetzbuch VIII (KJHG)	

2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

4

fahrtsgesetz (mit Zweigliedrigkeit: Jugendwohlfahrtsausschuss und Verwaltung des Jugendamtes) wurde verabschiedet.

2. Basiswissen über die Arbeit des JHA

2.1 Ein Bundesausschuss in der kommunalen Selbstverwaltung

2.2 Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes

2.3 Die Ziele der Jugendhilfe

2.4 Die Rechte des Jugendhilfeausschusses

2.1 Ein Bundesausschuss in der kommunalen Selbstverwaltung

Arbeitsgrundlage sind

- die UN- Kinderrechtskonvention
- das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- das Bundesgesetz SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) oder auch KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannt
- das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
- die Satzung des Jugendamtes

Ein Bundesausschuss in der kommunalen Selbstverwaltung



Grundgesetz

Art 6
...
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
...

2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag zwischen den Staaten, die sie ratifiziert haben. In ihrer Gänze gilt sie seit 2010 in Deutschland. Auf den Inhalt wird später eingegangen.

Ein Bundesausschuss in der kommunalen Selbstverwaltung



Grundgesetz

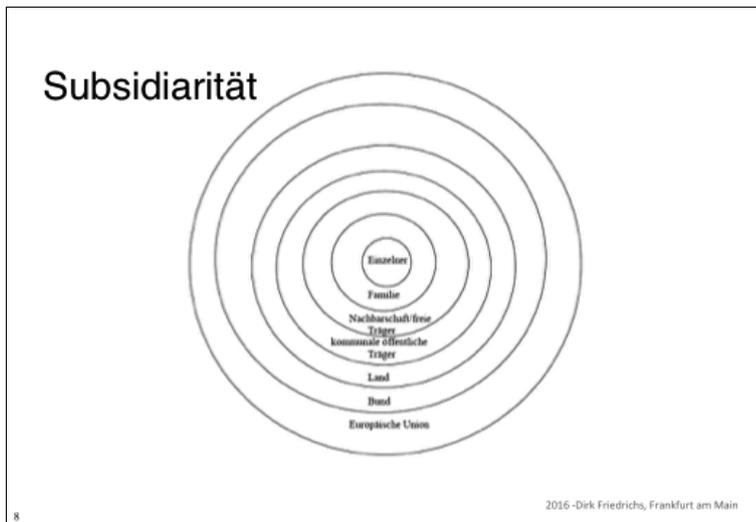
Art. 20
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 74
(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
...
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
...

2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Das Grundgesetz überträgt die Verantwortung für die Erziehung und Pflege von Kindern auf die Eltern und gestattet der öffentlichen Jugendhilfe nur unter bestimmten Umständen einen Eingriff in dieses Grundrecht. Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die Grundlagen der Jugendhilfe. Dass dieses so ist, liegt in der Gesamtverantwortung des Bundes für die „Fürsorge“ seiner Bürger

(Grundgesetz). Diese Bundeskompetenz für eine vor Ort stattfindende, kommunalisierte Jugendhilfe ist seit Jahrzehnten Streitpunkt zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Ländern und Gemeinden einerseits und dem Bund andererseits. Dieser Streit gipfelte in einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in den 60er Jahren, die zugunsten des Bundes entschieden wurde (u.a. das Primat der Subsidiarität). Seitdem gab es verschiedene Versuche, die Organisationsgewalt des Bundes für die Jugendhilfe aufzuheben.

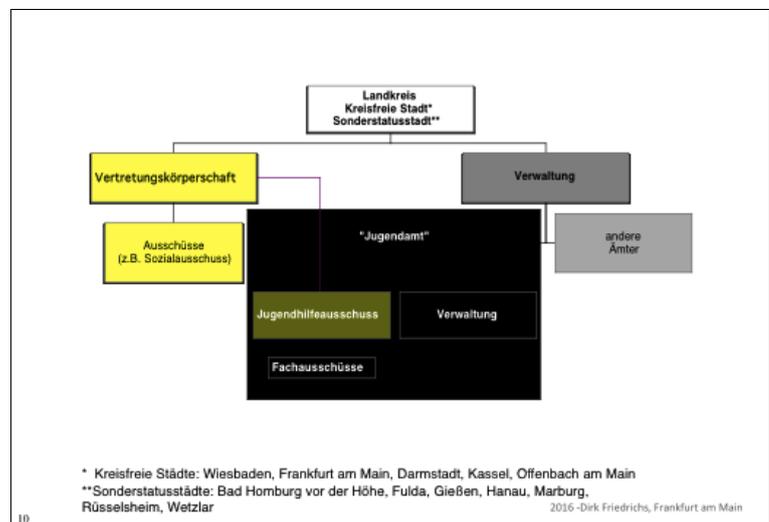


Die Förderalismusreform von 2006 hat hier die Länder in ihrer Regelungskompetenz gestärkt. Allerdings hat bisher das Land Hessen davon keinen Gebrauch gemacht und es bei der alten Regelung belassen.

Das Subsidiaritätsprinzip beinhaltet, dass bei allen Maßnahmen des Staates geschaut werden muss, ob

die nächst niedrigere Einheit nicht auch in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen (siehe Grafik).

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt richtet nach § 69 SGB VIII ein Jugendamt ein. In Hessen gibt es noch sieben Sonderstatusstädte, die vor der Kreisreform in den 70er Jahren bereits ein Jugendamt hatten, ihre Kreisfreiheit aufgrund der Reform verloren, das Jugendamt aber behalten haben.

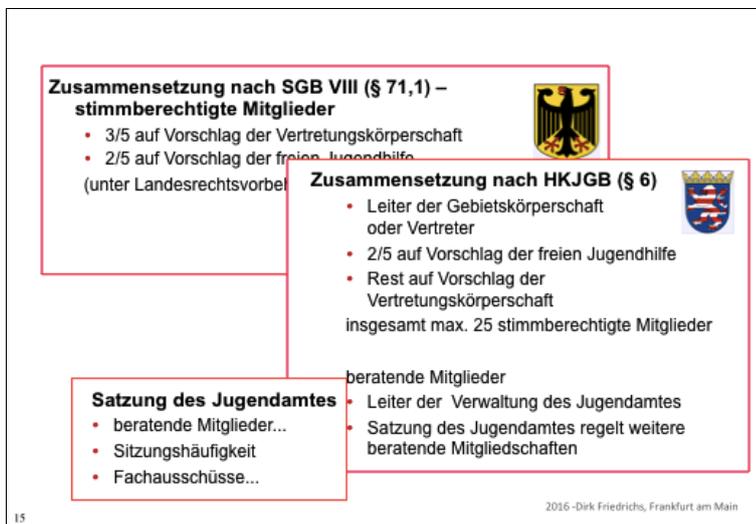


Bundeseinheitliche Grundlagen der Jugendhilfe sind:

- Die Aufgaben des Jugendamtes, benannt in § 2 SGB VIII.
- Die Organisation der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 69 und 70)

Der Bund regelt im SGB VIII in vielen Abschnitten die Inhalte nur aus einer grundsätzlichen Position heraus. So genannte Landesrechtsvorbehalte (wie z.B. im § 26) ermöglichen es dem Land, in seinem Ausführungsgesetz zum KJHG (AG-KJHG) die Einzelheiten zu regeln. Diese dürfen jedoch der generalisierenden Bestimmung des Bundesgesetzes nicht widersprechen. Das

HKJGB, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, ist das hessische Ausführungsgesetz zum SGB VIII.



Am Beispiel der Besetzung des Jugendhilfeausschusses wird das Zusammenwirken von Bundes- und Landesgesetzgebung sowie der kommunalen Satzung deutlich.

Der Bund regelt die prinzipielle Zusammensetzung des Ausschusses (3/5 auf Vorschlag der Vertretungskörperschaft, 2/5 auf Vorschlag der freien Träger), das Land differenziert diese Vorgabe aus (die Größe des Ausschusses, Fachausschüsse, Wohnort, Personenberechtigungen,

beratende Mitglieder, usw). In der kommunalen Satzung des Jugendamtes wird noch weiter ausdifferenziert (welche Ausschüsse, welche beratenden Mitglieder, Sitzungshäufigkeit, usw.).

Die Träger der Jugendhilfe sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dieses findet auch in der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes seinen Ausdruck.

Träger der freien Jugendhilfe sind Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände und andere anerkannte Träger der Jugendhilfe. Die Anerkennung eines Trägers erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach so genannten örtlichen und überörtlichen Trägern unterschieden. Überörtliche öffentliche Träger sind die Bundesländer, in diesem Fall also das Land Hessen. Örtliche öffentliche Träger sind die Jugendämter vor Ort. Alle Landkreise und kreisfreien Städte sind örtliche Träger und haben ein Jugendamt. Sonderregelungen erlauben auch nicht kreisfreien Städten, örtliche Träger zu werden. In diesen Fällen sind gesonderte Landesgesetzgebungen notwendig.

2.2 Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes

Unter Zweigliedrigkeit des Jugendamtes versteht man, dass das Jugendamt nicht nur aus der Verwaltung (wie bei anderen Ämtern üblich), sondern aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung besteht. Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes sind nicht gleichberechtigt. Sie stehen in einem Hierarchieverhältnis zueinander. Rechtsgrundlage dafür ist das Bundesgesetz SGB VIII, das im § 70 die Organisation des Jugendamtes beschreibt.

Der Jugendhilfeausschuss (früher: Jugendwohlfahrtsausschuss) ist ein kommunaler Ausschuss besonderer Art, seine Kompetenzen sind im § 71 SGB VIII und § 40 VwGO geregelt. In ihm kommt die reformpädagogische Vorstellung vom lebendigen Jugendamt und von demokratischer Mitverantwortlichkeit zum Ausdruck. Dieses wird besonders deutlich, wenn man die Begründung der Bundesregierung zur Einrichtung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes heranzieht (siehe Kasten).

Warum Zweigliedrigkeit?

„Die Institution des Jugendwohlfahrtsausschusses* sollte gerade im Jugendamt eine echte Demokratie verwirklichen und die Mitverantwortung für die Erziehung der Jugend den Bürgern übertragen, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemein Sinn bewiesen haben.“

*jetzt: Jugendhilfeausschuss

Begründung des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung
Bundestagsdrucks. I/3641 - 1953

2016 -Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Es ging dem Bundesgesetzgeber darum, die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht ausschließlich in die Hände von Bürokraten zu legen und daneben diejenigen zu beteiligen, die sich für diesen Personenkreis engagiert haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen. Das sind unabhängige Personen, die auf Vorschlag von öffentlichen und freien Trägern gewählt werden. Diese spielen eine besondere Rolle, weil

ohne ihr Trägerengagement der Staat seinen Verpflichtungen im sozialen Bereich mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen nicht nachkommen könnte. Deshalb bestand auch ein besonderes Interesse daran, die freien Träger an den Entscheidungs- und Planungsprozessen der Jugendhilfe zu beteiligen. Dieses Interesse spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wider.

Wenn die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf von Mitverantwortung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses spricht, so hat sie verantwortungsvolle Personen im Auge, die zwar Mitglieder der Vertretungskörperschaft sind oder von freien Trägern vorgeschlagen werden und diese Herkunft auch nicht verleugnen, sich jedoch in erster Linie der Jugendhilfe insgesamt verantwortlich fühlen und sich nicht als Lobbyisten ihres Verbandes oder ihrer Fraktion verstehen.

2.3 Die Ziele der Jugendhilfe

Die Ziele der Jugendhilfe orientieren sich an zwei rechtlich bestimmenden Grundlagen:

- das SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) und
- die UN-Kinderrechtskonvention

Das SGB VIII beschreibt eindeutig die Ziele der Jugendhilfe:

- Förderung der jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung
- Benachteiligungen vermeiden oder abbauen
- Eltern bei der Erziehung beraten und unterstützen (in Verbindung mit Art. 6 GG)
- Kinder vor Gefahren schützen
- positive Lebensbedingungen erhalten und schaffen.

Die Ziele der Jugendhilfe



SGB VIII - KJHG

§ 1
(3) Jugendhilfe soll ... insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen **Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen** zu **vermeiden** oder abzubauen,
2. **Eltern** und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und **unterstützen**,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl **schützen**,
4. dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

18 2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Diese Ziele, die manchem vielleicht etwas prosaisch und wenig handfest erscheinen, bekommen immer dann eine besondere Bedeutung, wenn zum Beispiel Gerichte über Sachverhalte entscheiden müssen, die nicht eindeutig geregelt sind. Dann stellt sich die Frage: Was wollte der Gesetzgeber mit diesem Gesetz erreichen?

Da der Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamtes der fachpolitische Ausschuss in Fragen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist, muss sich er sich an den Zielen des § 1 in seinem Handeln orientieren.

Die Ziele der Jugendhilfe



UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

Bei **allen Maßnahmen**, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, **ist das Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

(gilt seit 2.9.1990, uneingeschränkt seit 15.7.2010)

17 2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Seit 2010 bestimmt das fachpolitische Handeln eine noch weiter gehende Vorschrift, nämlich die UN-Kinderrechtskonvention. Trotz Protesten hatte die Bundesregierung die UN-Kinderrechtskonvention 1990 zunächst nur unter ausländerrechtlichen Vorbehalten unterschrieben, nach denen das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor Verpflichtungen der Konvention hat. Neben Österreich verhängte Deutschland als

einziges weiteres Land in Europa Abschiebehaft gegen Kinder und Jugendliche. Allein in Hamburg befanden sich 2003 etwa 125 Minderjährige länger als drei Monate in Abschiebehaft. Im Juli 2010 hat die Bundesregierung diesen Vorbehalt zurück genommen. Damit gilt umfassend die UN-Kinderrechtskonvention auch in Deutschland.

Danach ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Da zunehmend Rechtsstreitigkeiten auch von einzelnen Personen vor internationalen Gerichten (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ausgetragen werden, kommt dieser Vorschrift noch einmal eine besondere Bedeutung zu.

2.4 Die Rechte des Jugendhilfeausschusses

In diesem Abschnitt geht es um

- Beratungsrecht
- Antragsrecht
- Beschlussrechte
- Anhörungsrechte
- Vorschlagsrecht
- prozessuale Rechte vor dem Verwaltungsgericht
- das Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes

Das Beratungsrecht

Das Beratungsrecht des Jugendhilfeausschusses ist umfassend und durch nichts eingeschränkt.

§ 71 Abs. 2 SGB VIII stellt fest, dass der Jugendhilfeausschuss sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen hat.

Obwohl sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen hat, so liegt seine eigentliche Aufgabe doch auf der jugendpolitisch strategischen Ebene. Der Jugendhilfeausschuss ist also im Regelfall keine Beschwerdeinstanz für die unmittelbar Betroffenen in konkreten Einzelfällen. Anders sieht es aus, wenn ein Einzelfall beispielhaft herangezogen wird, um eine besondere Entwicklung in der Jugendhilfe eines Jugendamtes deutlich werden zu lassen.

Sinn des Beratungsrechts ist es also

- sich über die jugend- und sozialpolitische Landschaft zu informieren
- relevante Informationen auszutauschen
- gesellschaftliche Entwicklungen diskutieren
- Zielvorstellungen entwickeln.

Die im Gesetz genannten Beratungsschwerpunkte sind nicht als abschließend, jedoch als zwingend zu betrachten.

§ 71 SGB VII:

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit **allen Angelegenheiten der Jugendhilfe**, insbesondere mit

1. der Erörterung **aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien** sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Das Antragsrecht

Der Jugendhilfeausschuss hat ein direktes Antragsrecht an die Vertretungskörperschaft

ohne Einbindung des Kollegialorgans. Das bedeutet, dass der Antrag des Jugendhilfeausschusses von der Verwaltung des Jugendamtes (als Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses) direkt zur Vertretungskörperschaft weitergegeben wird. Diese muss ihn zur Kenntnis nehmen, ist aber in der weiteren Behandlung frei.

Die Vertretungskörperschaft kann

- über den Antrag entscheiden,
- ihn an einen anderen Ausschuss zur Beratung (ohne Beschlussfassung) verweisen
- dem Kollegialorgan zur Stellungnahme zuleiten.

Aus diesem Grund ist es ebenfalls unzulässig, Anträge des Jugendhilfeausschusses gar nicht oder in veränderter Form der Vertretungskörperschaft zuzuleiten.

Anträge werden dann vom Jugendhilfeausschuss gestellt, wenn dieser die Vertretungskörperschaft veranlassen möchte, etwas Bestimmtes zu tun, weil er selbst nicht die Kompetenzen dazu besitzt (z.B. mehr Geld für Jugendtreffs, ein verbesserter Personalschlüssel für Beratungsstellen, usw.). Dieser Beschluss des Jugendhilfeausschusses hat einen Antrag an die Vertretungskörperschaft zur Folge, weil in einem solchen Fall kein abschließendes Beschlussrecht vorliegt.

Das (abschließende) Beschlussrecht

Das Beschlussrecht ist nicht so umfassend wie das Beratungsrecht, sondern dreifach beschränkt. Es darf nämlich nur ausgeübt werden

- im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel,
- beschlossenen Satzung (und Gesetze)
- von der Vertretungskörperschaft gefassten Beschlüsse.

„Dass dies so sein muss, ist eine Konsequenz des vollen Einbaues des Jugendamtes in den Selbstverwaltungsorganismus der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes. In der Bildung des Willens ist die Vertretungskörperschaft das übergeordnete Organ...“ (RJWG-Novelle 1953).

Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses ist also nicht umfassend, schrankenlos und fertig ausgeformt, sondern realisiert sich erst durch das Zusammenspiel mit Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der Vertretungskörperschaft. Dieses funktioniert jedoch nur, wenn Jugendhilfeausschuss und Vertretungskörperschaft die gegenseitigen Rechte respektieren. **Für die Vertretungskörperschaft als dem übergeordneten Gremium bedeutet das, dass sie nur den Rahmen setzen darf und dem Jugendhilfeausschuss ein substantieller Entscheidungsspielraum verbleiben muss.**

Die aktuelle Kommentierung (Wiesner) sagt hierzu:

„Die Vertretungskörperschaft hat zwar im Vorfeld einzelner jugendhilferechtlicher Maßnahmen die Befugnis, kommunale Planungen und Ziele vorzugeben sowie Grundsatzbeschlüsse in wichtigen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu treffen. Sie muss ihre Rahmenbeschlüsse jedoch so fassen, dass sie noch ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig durch den Jugendhilfeausschuss sind. Dem Jugendhilfeausschuss muss ein Entscheidungsbereich in Fragen der Jugendhilfe von substantiellem Gewicht verbleiben.“

Konkret bedeutet das zum Beispiel:

- Die Vertretungskörperschaft darf bei der Mittelvergabe nicht so weit in die Kompetenzen des Ausschusses eingreifen, dass sie selbst bestimmte Einrichtungen oder Träger fördert.
- Die Vertretungskörperschaft ist nicht berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses (auch teilweise) abzuändern.
- Die Frage der Förderungswürdigkeit eines Trägers fällt nicht in die Rahmenkompetenz der Vertretungskörperschaft.

§ 71 SGB VII:

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Das Anhörungsrecht

Rechtsgrundlage: § 71, Absatz 3 SGB VIII

Die Vertretungskörperschaft soll vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Person zum/zur Leiter_in der Verwaltung des Jugendamts den Jugendhilfeausschuss anhören. Hintergrund dieser Bestimmung ist die Annahme, dass der Jugendhilfeausschuss das jugendpolitische Fachgremium der kommunalen Gebietskörperschaft ist.

Diese Rechtsvorschrift ist während der Gesetzesberatung aufgrund einer Initiative des Bundesrates von einer Muss- in eine Sollvorschrift geändert worden, weil die kommunalen Spitzenverbände befürchteten, Beschlüsse der Vertretungskörperschaft könnten unwirksam sein, wenn aus wichtigen Gründen der Jugendhilfeausschuss nicht mehr beteiligt werden könnte. In der Praxis hat die jetzige Regelung eine fast genauso starke Wirkung wie die ursprünglich beabsichtigte. Es ist nicht ins Belieben der Vertretungskörperschaft gestellt, den Jugendhilfeausschuss zu beteiligen oder nicht. Bei einer Nichtbeteiligung ist das Versäumnis der Vertretungskörperschaft zu begründen. Diese Begründung muss ggf. einer späteren gerichtlichen Prüfung standhalten.

Allerdings ist die Diskussion bezüglich der Qualität dieser Rechtsvorschrift seit dem Inkrafttreten des HKJGB uninteressant. Der hessische Gesetzgeber verschärft die Vorgabe des SGB VIII und sagt:

§ 6 HKJGB

(7) Der Jugendhilfeausschuss **ist frühzeitig** mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Gebietskörperschaft des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe **zu befassen**.

Das Vorschlagsrecht

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendschöffen vorzuschlagen.

Prozessuale Rechte

Wenn sich einzelne Mitglieder (oder der ganze Ausschuss) in ihren Rechten verletzt sehen, so steht ihnen der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht offen (Feststellungsklage). Der Jugendhilfeausschuss ist ein Organ der kommunalen Gebietskörperschaft, das mit eigenen Kompetenzen ausgestattet ist.

„Begehrt werden kann die Feststellung, dass ein bestimmter Beschluss rechtswidrig ist, weil er gegen bestimmte Normen verstößt oder weil der Jugendhilfeausschuss nicht angehört worden ist oder weil sein Beschlussrecht irgendwo wesentlich tangiert worden ist.“ (Wiesner)

Der Jugendhilfeausschuss ist beteiligtenfähig, d.h., er kann als Institution im rechtlichen Verfahren auftreten und teilnehmen (§ 61 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Kommentar Wiesner zum § 71 SGB VIII - Rz 35,36:

Der JHA in ein mit eigenen Kompetenzen ausgestattetes Organ der kommunalen Gebietskörperschaft. Werden Rechte des JHA durch die Vertretungskörperschaft verletzt, so steht dem JHA der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (§ 40 VwGO).

(s.a. OVG Münster)

Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes

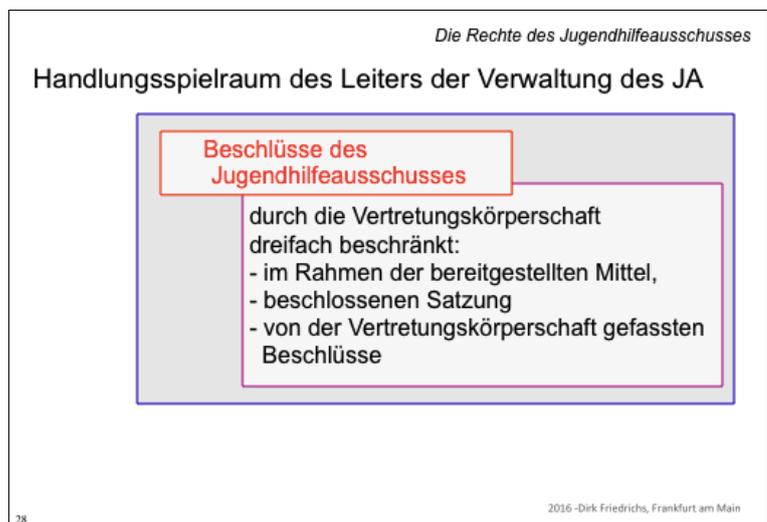
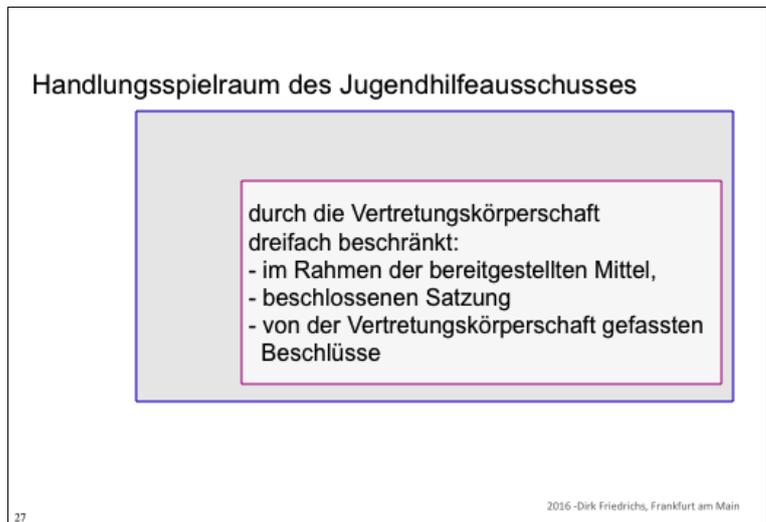
Das Verhältnis ergibt sich aus ihrer Beziehung zueinander und zu der vorgesetzten Vertretungskörperschaft.

Der Handlungsspielraum des Jugendhilfeausschusses ist durch die Rechte der Vertretungskörperschaft beschränkt. Der Jugendhilfeausschuss ist der Vertretungskörperschaft (mit Einschränkungen) untergeordnet.

Der Handlungsspielraum des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts ist durch zwei Organe beschränkt, durch die Vertretungskörperschaft und den Jugendhilfeausschuss.

Frei ist der/die Leiter_in der Verwaltung des Jugendamts nur in der Ausübung der laufenden Geschäfte. „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind diejenigen, deren Erledigung eine (politische) Entscheidung der Lenkungsorgane (Vertretungskörperschaft und Jugendhilfeausschuss in der genannten Abstufung) nicht oder nicht mehr erfordert,

- weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt ist,
- weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Lenkungsorgans bereits vorliegt oder
- weil eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassenen Urteilungs- oder Ermessensspielraum von Verwaltungsfachleuten selbständig getroffen werden kann.



Im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes bleibt der Jugendhilfeausschuss (wie auch schon der Jugendwohlfahrtsausschuss) das übergeordnete Gremium. Das gilt auch für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, denn diese können sich nur im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses bzw. anderer gesetzlicher Vorgaben bewegen.

Das Verhältnis zum Dezernenten/zur Dezernentin ist von besonderer Natur. Diese Aufgabe findet sich nicht im SGB VIII wieder. Trotzdem nimmt er/sie im politischen Geschehen als politische/r Wahlbeamt_in eine besondere Position ein.

Da aufgrund der vorher dargelegten Struktur die Vertretungskörperschaft durch ihre jugendpolitischen Grundsatzentscheidungen und insbesondere der Jugendhilfeausschuss durch seine fachpolitischen Detailbeschlüsse die fachlichen Vorgaben für den/die Leiter_in der Verwaltung des Jugendamtes liefern, nimmt der/ Dezernent_in im Innenverhältnis gegenüber dem/der Leiter_in der Verwaltung des Jugendamts die Dienstaufsicht wahr.

Aus diesem Grunde ist die enge Kooperation zwischen Jugendhilfeausschuss, Leiter_in der Verwaltung des Jugendamts und Dezernent_in unabdingbar.

Bewährt hat sich ein regelmäßiger, fest stehender Termin mit dem Ziel des Gedankenaustausches und der Abstimmung des konzeptionellen Vorgehens.

Erläuterungen der Bezeichnungen im Text:

Allgem. Bezeichnung	Stadt in Hessen	Landkreis in Hessen
Vertretungskörperschaft	Stadtverordnetenversammlung	Kreistag
Kollegialorgan (Verwaltungsorgan)	Magistrat	Kreisausschuss
Dezernent/in	Stadtrat / Stadträtin	Kreisbeigeordnete/r
Leiter/in der Gebietskörperschaft	Oberbürgermeister_in	Landrat / Landrätin

Erfahrungen mit der Arbeit im Jugendhilfesausschuss

- Welche positiven Erfahrungen gab es?
- Was behindert/e die Arbeit?
- Was muss verändert werden?

10 min

32

2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Ergebnisse der Gruppenarbeit

Positive Erfahrungen

- Entwicklung eines gemeinsamen Programms
- Schulung der JHA-Mitglieder
- Das Einbringen von Themen

Was behinderte die Arbeit

- Fehlende Kenntnisse über Rechte + Grundlag
- Kurzfristigkeit von Beschluss-Vorlagen
- Fehlendes Engagement

<u>positiv</u>	<u>behindert</u>
⇒ Klausurtag Sa 9-17h Ffm →	⇒ Verhalten der politischen Vertreter
⇒ Fachreferenten	⇒ Formalie vor Inhalten
⇒ Arbeitsaufträge an FA	⇒ Beschlüsse werden in Verwaltung unzureichend umgesetzt
⇒ Mitglieder des JHA können beratende Mitglieder wählen	⇒ Strukturfrage - Zuständig Kreis → Kommune

Veränderung

⇒ gemeinsame „Visionen“ entwickeln

<u>positiv</u>	<u>behindert</u>
Klausurtag Sa 9-17h Ffm →	⇒ Verhalten der politischen Vertreter
Fachreferenten	⇒ Formalie vor Inhalten
Arbeitsaufträge an FA	⇒ Beschlüsse werden in Verwaltung unzureichend umgesetzt
Mitglieder des JHA können beratende Mitglieder wählen	

+ - Erfahrungen

- Vereinbarungen von Rahmenstandards
- Zusammenarbeit AG 78 - JHA FA
- gemeinsame Anträge
- Instrumentalisierung

was behindert?

- schweigende Mehrheit (uninteressierte Akt + resignierte Mitglieder)
- zeitintensive Vorbereitung
- Instrumentalisierung
- mangelnde Informationen

Veränderung

- mehr Wissen über Rechte und Pflichten

①

- Hohe Transparenz
- Konstruktive u. wertschätzende Auseinandersetzung

①

- Hohe Transparenz
- Konstruktive u. wertschätzende Auseinandersetzung
- Vielfalt der Themen und Aufgabengebiete
- Momentan: KEINE

②

- Wenig bis gar keine Kommunikation d. Verwaltung
- mangelhafte Wahrnehmung v. Sitzungsleistung
- keine Rechtssicherheit der Mitglieder

③ → JH-Planung

Positive Erfahrungen

- gute fachliche Diskussionen
- Netzarbeit
- Beschlussfassungen
- sich ermitteln können

Was behindert?

- wenig Fluktuation bei Mitgliedern
- Parteienproporz
- AfD
- Weiter der Verwaltung des JA als Vorsitz.
- schlechte Vorbereitung der Mitglieder (Fülle an Unterlagen, fehlende Aufgabenteilung, fehlender Vorlauf)
- Interesse der politischen Vertreter??

Veränderungsbedarf

- Transparenz der Zusammensetzung des JHA / Personen

Erfahrungen

- ⊕ - regelmäßig tagende JA's
- JHA - FB + Klausuren
- VW nutzt das JHA, um soziale Themen voranzubringen
- Forum freier Träger zur Abstimmung der TO im Vorfeld der Einladung zum JHA
- konstruktive Zusammenarbeit VW-freier Träger in Umgang mit hohen Flüchtlingszahlen
- ⊖ - nur konventionelle Leitung der VW des JA
- keine (regelmäßig tagenden) JA's
- kein JHA
- Informationsflut zu kurzfristig
- ⇒ - Klärung der Verantwortlichkeit für die TO des JHA
- Informationen früher zur Verfügung stellen

Positive Erfahrungen

- gute Vorbereitung durch Verwaltung
- Austausch der freien Träger untereinander (alt MR-Stadt, G1?)
- Kennenlernen der Angebotsvielfalt

↓ über auch

Masse an Vorlagen, kaum durchzuarbeiten

Was behindert die Arbeit?

- Unkenntnis der Rechte
- Breite + Tiefe des Feldes
- Konkurrenz der freien Träger (?)
- freie Träger als Träger/Vertreter der Stadt (nicht eigenständig)
- interne Abhängigkeitsverhältnis zur Verwaltung
- Größe des Gremiums
- Politiker, die kein Fachwissen haben
- Was muss verändert werden?
- Vorbereitung treffen klar Träger (in Vorang des Verwaltungsinstrumenten)

- ⊕ schnelle Beschlussfassung
- ⊕ breitere Absicht über JHA-Bereiche
- ⊕ Vernetzungsmöglichkeit
- ⊕ Einbringen von Themen/Schwerpunkten
- ⊖ Filterung von Themen durch VW
- ⊖ Dominanz von VW
- ⊖ partei-politisches Gremium
- ⊖ mangelnde Tiefe der Diskussion
- ⇒ Grundlagewissen über JHA / FA (Aufgaben, Rechte, Möglichkeiten...)
- ⇒ Einbindung von Experten (extern)
- ⇒ Themenplanung, strukturelle Absprachen, z.B. Schwerpunktthemen J/W, ~~Frei~~ Vorsitz TO...

- + Fachinfos, Aktuelles
- + Beteiligung v. jg. Menschen (LDK)
- Verzögerung durch K.-Vahl
- Personalmangel
- ↓ Antrag

- + - Transparenz (Haushaltsplanung)
- Besetzung
- unklare Rollen/-haltungen / Fachlichkeit in Finanzen
- Satzung wird nicht umgesetzt
- Rahmenbedingungen (z.B. Sitzungshäufigkeit)
- Offenes Miteinander

- > (vordergründig) gutes Miteinander
- > Dominanz d. Verwaltung
- Rollenkonflikte für Träger
- Verhältnis AG 78
- > Fachausschüsse mit zu

Mehrheitsverhältnisse im JHA: 2/5 freie, 3/5 öffentliche Träger

- Wie können Mehrheiten gefunden werden?
- Was ist dabei zu beachten?
- Welche Strategien sind angesagt?

10 min

35

2016-Dirk Friedrichs, Frankfurt am Main

Zu diesen Fragestellungen wurde in Frankfurt in Gruppen und in Marburg und Kassel im Plenum diskutiert.

Hier die Frankfurter Arbeitsergebnisse:

